

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrages für Kapitalerträge

Bitte lesen Sie diese Hinweise vor Auftragserteilung sorgfältig durch.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

- Einen Freistellungsauftrag können Sie (als Einzelperson oder als Eheleute) erteilen, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und/oder der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen. Wenn Sie weder Ihren Wohnsitz noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Erteilung eines Freistellungsauftrags nur in Ausnahmefällen möglich.
- Den Freistellungsauftrag für Kapitalerträge kann ausschließlich der Kontoinhaber erteilen.
- Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

2. Wie hoch sind die Freibeträge?

Bei Alleinstehenden liegt der Freibetrag bei 801,00 €, bei Ehegatten bei 1.602,00 €. Unterhalten Sie mehrere Konten (bei der MMV Bank GmbH oder einer anderen Bank), so darf die Summe der von Ihnen gestellten Freibeträge den jährlichen Betrag von 801,00 € (bei Ehegatten 1.602,00 €) nicht übersteigen.

Minderjährige Kinder haben einen Anspruch auf einen eigenen Freistellungsauftrag in Höhe von 801,00 €, der bei den Eltern nicht angerechnet wird. Daher ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.

3. Wie lange ist der Freistellungsauftrag gültig?

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag nicht befristen, wird dieser jedes Jahr mit der gleichen Summe in das folgende Jahr übernommen – solange, bis er geändert oder widerrufen wird. Haben Sie Ihren Freistellungsauftrag befristet, gilt dieser bis zu dem von Ihnen angegebenen Datum bzw. bis Sie ihn widerrufen oder ändern.

Beachten Sie bitte, dass bei Heirat, Trennung oder Scheidung der bisherige Freistellungsauftrag seine Gültigkeit verliert, auch wenn Sie alleiniger Vertragsinhaber sind. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie dann einen neuen Auftrag erteilen.

4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

- Der Freistellungsauftrag ist nur schriftlich und nur mit dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungsaufträge können bearbeitet werden.
- Bitte beachten Sie, dass der Freistellungsauftrag bei Eheleuten grundsätzlich von beiden zu unterschreiben ist. Das gilt auch, wenn Sie alleiniger Depot-/Kontoinhaber sind. Ausnahme: Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten. Die Unterschrift des Ehegatten ist dann nicht notwendig. Bitte vermerken Sie dies auf dem Freistellungsauftrag.

5. Was noch beachtet werden muss:

- Wird ein Freistellungsauftrag erhöht, so gilt der Betrag auf dem neuen Auftrag als Höchstbetrag. Dieser Antrag ersetzt somit den alten. Der neue Auftrag wird nicht zu dem alten Auftrag hinzuaddiert. Dieses gilt im Übrigen auch dann, wenn der alte Freistellungsauftrag bereits vollständig ausgeschöpft wurde.
- Eine Herabsetzung ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres nur möglich, sofern dies den bisherigen ausgeschöpften Freibetrag nicht unterschreitet.
- Wird ein Freistellungsauftrag gelöscht bzw. widerrufen, so kann dies nur bis zur Höhe des verbleibenden – d.h. des nicht ausgeschöpften – Betrages geschehen.
- Bitte beachten Sie, dass Ihr Freistellungsauftrag nur mit Ihrer Steueridentifikationsnummer berücksichtigt werden kann.